
Entscheidung bzgl. der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit Bärental und Irndorf

Sachdarstellung:

Am 06. August 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg in Kraft getreten. Damit werden auch die Vorgaben des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze landesrechtlich umgesetzt. Dies bedeutet wiederum, dass in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne gemäß § 4 Abs. 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2028 zu erstellen sind.

Im Zuge der Umsetzung des WPG hat das Land die vom Bundesgesetz eingeräumte Möglichkeit genutzt, gemeinsame Wärmeplanungen (sogenannte Konvois bzw. Geleitzüge) zuzulassen und für Gemeinden, die weniger als 10.000 Einwohner haben, ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Die gemeinsame Erstellung und das vereinfachte Verfahren zu wählen, hat zweifelsohne personelle und finanzielle Vorteile für kleine Gemeinden.

Die Gemeinden, auch Buchheim, erhalten bekanntlich für die auf sie übertragene Aufgabe der Wärmeplanung jährliche, pauschale Zuweisungen (sog. Konnexitätsmittel).

Für Städte und Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern (zum Stichtag 01.01.2024) gelten folgende Konditionen:

In den ersten 4 Jahren ab dem Jahr 2025 wird jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10.000 € zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner geleistet. Für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3.000 € zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Buchheim hat eine erste Zahlung bereits erhalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Buchheim führt das vereinfachte Verfahren zur Wärmeplanung durch (§ 27d KlimaG BW). Die Wärmeplanung wird gemeinschaftlich mit den Gemeinden Irndorf und Bärental durchgeführt (§ 27e KlimaG BW, § 4 Abs. 3 S.2 WPG).

Buchheim, 13.02.2026



Ilona Steinmann
Bürgermeisterin